

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Abnahme von Herkunftsnachweisen der elektrischen Energie aus Photovoltaikanlagen im Verteilnetzgebiet von ewz.

1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) ist die Abnahme und Vergütung von Herkunftsnachweisen der elektrischen Energie (nachfolgend «HKN» genannt) aus Photovoltaikanlagen (nachfolgend «PV-Anlage» genannt) von Lieferantinnen und Lieferanten (nachfolgend «Lieferantin» genannt) im Verteilnetzgebiet von ewz, welche Elektrizität zum EEA Tarif ins Verteilnetz von ewz einspeisen, durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (nachfolgend «ewz» genannt).

Unter HKN werden im vorliegenden Vertragsverhältnis Herkunftsnachweise verstanden, welche die Herkunft einer Menge von einer PV-Anlage produzierten elektrischen Energie in kWh nachweisen. Der Nachweis erfolgt gemäss der Schweizer Energieverordnung (EnV, SR 730.01) vom 1. November 2017 und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV, SR 730.010.1) vom 1. November 2017.

2 Abnahme der HKN und Vergütung

ewz nimmt die aus der Produktion der PV-Anlage der Lieferantin entstehenden HKN ab und vergütet diese.

Die Lieferantin liefert die HKN mit einem Dauerauftrag. ewz erwirbt mit der Lieferung der HKN auf dem ewz-HKN-Konto alle Rechte an den HKN.

Falls die HKN gemäss Art. 18 der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz; AS 732.360) aus geförderten Energieerzeugungsanlagen stammen, stellt ewz sicher, dass diese für die klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt Zürich anrechenbar bleiben.

2.1 Voraussetzung für die Abnahme und Vergütung der HKN

ewz nimmt die HKN ab und vergütet diese, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die PV-Anlage der Lieferantin liegt im Verteilnetzgebiet von ewz.
- Die Lieferantin hat die PV-Anlage nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen.
- Die PV-Anlage der Lieferantin ist bei der Vollzugsstelle nach Art. 64 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) registriert.

2.2 Höhe der Vergütung

ewz vergütet der Lieferantin die abgenommenen HKN zum auf der Homepage von ewz (www.ewz.ch) publizierten Preis zuzüglich MWST sofern die Lieferantin

mehrwertsteuerpflichtig ist. Ist die Lieferantin nicht mehrwertsteuerpflichtig, so erfolgt die Vergütung mehrwertsteuerfrei. Für die Abklärung der MWST-Pflicht und einer Steuerschuld ist die Lieferantin zuständig. ewz übernimmt für allfällige Steuernachforderungen, Verzugszinsen, Kosten und Bussen keine Haftung. Eine allfällige Änderung der MWST-Pflicht ist umgehend und unaufgefordert an ewz zu melden.

ewz behält sich vor, die Höhe der Vergütung für die abgenommenen HKN jährlich anzupassen. Die jeweils gültigen Vergütungssätze sind auf der Homepage von ewz einsehbar.

2.3 Auszahlung der Vergütung

ewz vergütet die HKN monatlich oder quartalsweise mittels Gutschrift auf der Stromrechnung der Lieferantin.

3 Beginn der Lieferung und Vergütung

Die Vergütung für die HKN Lieferung erfolgt ab dem Zeitpunkt der ersten HKN-Lieferung durch die Lieferantin mittels dem von ewz eingerichteten Dauerauftrag. Die HKN-Lieferung erfolgt ab dem Folgemonat, nachdem ewz den Dauerauftrag eingerichtet hat. Eine rückwirkende Lieferung oder Vergütung von HKN ist nicht möglich.

4 Abtretung von Forderungen

Die Parteien dürfen Rechte und Forderungen aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Gegenpartei abtreten.

5 Kündigung

5.1 Ordentliche Kündigung

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats schriftlich per E-Mail gekündigt werden.

5.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vertragsparteien haben das Recht, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

- a) wenn die andere Vertragspartei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzen einer Nachfrist von zehn (10) Tagen eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht einhält; die Forderung von Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.
- b) wenn ein schuldbetreibungsrechtliches Verfahren gegen die andere Vertragspartei beantragt oder eröffnet ist (im Falle der Betreibung auf Pfändung ein Gläubiger ein Fortsetzungsbegehren gemäss Art. 88 SchKG eingereicht hat; im Falle der Betreibung auf Konkurs der Konkurs gemäss Art. 159

SchKG angedroht ist bzw. der Konkurs ohne vorgängige Betreuung gemäss Art. 190 bis 193 SchKG beantragt ist; ein Nachlassverfahren gemäss Art. 293 SchKG eingeleitet worden ist).

- c) wenn die andere Vertragspartei ihre Lieferungen oder Zahlungen teilweise oder vollständig wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit aussetzt.

6 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Lieferantin ist einverstanden, dass ewz die zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere E-Mailadresse für Mailings) zu eigenen Informations- / Werbezwecken verwenden darf. ewz ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten in dem Umfang an Dritte weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des Vertrages erforderlich ist.

7 Haftung

ewz haftet für absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden unbegrenzt. Die Haftung für Vermögensschaden (z. B. verursachte Transaktionskosten, entgangenen Gewinn, «unmittelbarer Schaden» gemäss Art. 208 Abs. 2 OR, «weiterer Schaden» gemäss Art. 208 Abs. 3 OR) ist im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen (Art. 100 Abs. 1 OR).

8 Mitteilungen

Mitteilungen an ewz erfolgen an die auf der Homepage von ewz (www.ewz.ch) publizierte E-Mailadresse. Mitteilungen an die Lieferantin erfolgen an die bei Vertragsabschluss von der Lieferantin bekanntgegebene E-Mailadresse. Die Lieferantin verpflichtet sich, allfällige Änderungen ihrer E-Mailadresse rechtzeitig bekannt zu geben. Solange eine solche Änderung nicht mitgeteilt ist, gelten Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse als gültig erfolgt.

9 Ungültigkeit des Vertrages und Lückenfüllung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Falls sich Vertragslücken ergeben sollten, ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis findet zwischen den Vertragsparteien schweizerisches Recht (unter Ausschluss des Kollisionsrechts) Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.